

WEISUNGEN

vom 27. Januar 2011

betreffend den Hilfs- und Sonderschulunterricht an der Orientierungsschule

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (Artikel 44 bis 51).

Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 16. Juni 1986.

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Februar 1987.

2. GRUNDSATZ

Die Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen wird angestrebt.

3. ALLGEMEINE HILFS- UND SONDRSCHULMASSNAHMEN

3.1. Zielpublikum

Folgende Schüler gelangen in den Genuss der allgemeinen Hilfs- und Sonderschulmassnahmen:

- a) Der Schüler, dem zur Erfüllung seiner Schulpflicht nur mehr zwei Jahre fehlen und der die Bedingungen für die Aufnahme in die Orientierungsschule nicht erfüllt.
- b) Der Schüler, der in der Primarschule in einem oder mehreren Fächern an einem angepassten Programm teilgenommen hat.
- c) Der Schüler, der die 1. OS nicht bestanden hat und dem zur Erfüllung seiner Schulpflicht nur noch ein Jahr fehlt.

Auf der Grundlage einer spezifischen Meldung des Schuldirektors befindet der Schulinspektor in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen über andere besondere Fälle.

3.2. Meldung und Entscheid

Die Lehrpersonen der 6. PS oder der betroffenen Orientierungsschule melden dem Schuldirektor der OS die Schüler, die allgemeine Hilfs- und Sonderschulmassnahmen benötigen. Die Eltern werden vorgängig informiert. Der Schuldirektor fasst die Anträge zusammen und unterbreitet sie dem pädagogischen Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen und dem Schulinspektor zum Entscheid.

Die Schuldirektion der OS teilt den Eltern den Entscheid mit.

3.3. Wahl der Organisation

Die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen werden prioritär in Form des integrierten Stützunterrichts organisiert.

Der Hilfs- und Sonderschulunterricht kann ebenfalls in Form einer Beobachtungsklasse organisiert werden.

Jedes OS-Zentrum entscheidet sich für eines der obgenannten Modelle.

Nach Anhörung der Lehrpersonen schlägt die verantwortliche Schulbehörde, durch das Amt für Sonderschulwesen, die Organisation der Hilfs- und Sonderschulmassnahmen der Dienststelle für Unterrichtswesen zur Genehmigung vor.

Der pädagogische Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen und der Inspektor entscheiden über spezielle Fälle.

3.4. Stundendotation – allgemeine Regelung

Die Stundenzuteilung für die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen basiert pro OS-Zentrum auf der Anzahl Schüler mit besonderen Bedürfnissen und seiner Gesamtschülerzahl.

In Zusammenarbeit mit dem Schuldirektor und dem Schulinspektor führt der pädagogische Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen eine qualitative Analyse der Fälle durch.

4. HILFS- UND SONDRSCHULUNTERRICHT IN FORM DES INTEGRIERTEN STÜTZUNTERRICHTS

Der integrierte Stützunterricht ermöglicht die Betreuung der Schüler in- oder ausserhalb der Regelklasse, in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht. Er deckt alle oder einen Teil der Lektionen ab, die als Niveaufächer erteilt werden.

Des Weiteren sind die Stunden des integrierten Stützunterrichts für die ganzheitliche Unterstützung des Schülers mit besonderen Bedürfnissen bestimmt, insbesondere seine berufliche Zukunft und die allgemeine Lernbegleitung für die in heterogenen Klassen unterrichteten Fächer.

5. HILFS- UND SONDRSCHULUNTERRICHT IN FORM DER BEOBACHTUNGSKLASSE

Für die Einrichtung einer Beobachtungsklasse muss die Schule über genügend Schüler für den Hilfs- und Sonderschulunterricht verfügen.

Schülerzahlen

Jede Beobachtungsklasse umfasst in der Regel 8 bis 12 Schüler und kann ein- oder zweistufig organisiert werden.

Wenn immer möglich, wird die Integration der Beobachtungklassenschüler in die Niveaufächer und/oder in die heterogene Klasse bevorzugt.

Stundendotation

In der Regel erhält die Beobachtungsklasse dieselbe Stundendotation wie in der kantonalen Stundentafel für die betreffende Schulstufe vorgesehen.

6. BESONDERE (VERSTÄRKTE) HILFS- UND SONDRSCHULMASSNAHMEN IN DER ÖFFENTLICHEN SCHULE

6.1. Zielpublikum

Die verstärkten Hilfs- und Sonderschulmassnahmen sind für Schüler mit einem Entwicklungsrückstand oder mit anderen Formen anerkannter Behinderungen bestimmt.

6.2. Meldung und Evaluation

Im Einverständnis mit den Eltern melden die lokalen Schulbehörden oder alle anderen anerkannten Partner den Schüler dem pädagogischen Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen. Dieser koordiniert das Evaluationsverfahren und fordert insbesondere eine Diagnose des ZET oder eines Facharztes ein.

Die Eltern und die zuständige Schulbehörde werden ins Vorgehen eingebunden. Die endgültige Entscheidung liegt beim Amt für Sonderschulwesen, das alle betroffenen Partner informiert.

6.3. Organisation

Im Rahmen der öffentlichen Schulen werden die besonderen Hilfs- und Sonderschulmassnahmen in folgender Form organisiert:

a. Dezentralisierte Sonderschulklasse

Basierend auf der Stellungnahme des pädagogischen Beraters für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen wird der Schüler, der verstärkte Massnahmen benötigt, in eine Stammklasse integriert. Ihm wird eine gewisse Anzahl Wochenstunden für den Hilfs- und Sonderschulunterricht zugeteilt.

b. Sonderschulklasse

Die Sonderschulklassen, auf regionaler Ebene organisiert, umfassen je nach Schwere der Behinderung und ihrer Auswirkung auf den Schulalltag der Kinder zwischen 4 bis 8 Schüler.

Die Integration dieser Schüler in die Regelklassen wird angestrebt.

c. Zusätzliche Stundendotation

Basierend auf der Stellungnahme des pädagogischen Beraters für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen kann das Amt für Sonderschulwesen zusätzliche Stunden für pädagogische oder erzieherische Unterstützung zur Entlastung der Betreuung innerhalb der Klasse oder für die Betreuung über die Mittagszeit sprechen.

7. BESONDERE (VERSTÄRKTE) HILFS- UND SONDRSCHULMASSNAHMEN IN EINER SONDRSCHULINSTITUTION

7.1. Zielpublikum

Schüler, die dem Regelunterricht nicht folgen können und kurz-, mittel- oder langfristig einer schulischen und erzieherischen Unterstützung bedürfen, werden mit der Zustimmung der Eltern in eine Sonderschulinstitution eingeschult.

7.2. Meldung und Evaluation

Im Einverständnis mit den Eltern melden die lokalen Schulbehörden oder alle anderen anerkannten Partner den Schüler dem pädagogischen Berater für Hilfs- und Sonderschulmassnahmen. Dieser koordiniert das Evaluationsverfahren und fordert insbesondere eine Diagnose des ZET oder eines Facharztes ein.

Die Eltern und die zuständige Schulbehörde werden ins Vorgehen eingebunden. Die endgültige Entscheidung liegt beim Amt für Sonderschulwesen.

7.3. Organisation

Der Staat Wallis erarbeitet mit jeder Sonderschulinstitution spezifische Leistungsaufträge.

Ergänzende Schulungsformen können in Sonderschulinstitutionen oder in der öffentlichen Schule umgesetzt werden.

8. ÜBERGANG ZUR BERUFSBILDUNG

Mindestens zwei Jahre vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit müssen die Jugendlichen, die in der OS von sonderschulischen Massnahmen profitierten, über die verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung informiert und beraten werden.

Die berufliche Orientierung liegt primär in der Verantwortung der Eltern. Um den Schüler bei seiner Berufswahl zu unterstützen, arbeiten Eltern, Klassenlehrer, Hilfs- und Sonderschullehrer und Berufsberater eng zusammen.

Verschiedene Wege der beruflichen Ausbildung stehen den Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen offen:

8.1. Vorlehrklasse

Schüler mit Hilfs- und Sonderschulmassnahmen oder solche, die ihre obligatorische Schulzeit mit einer nicht bestandenen 2OS abgeschlossen haben, haben Anrecht auf ein zusätzliches Jahr Ausbildung in der Vorlehrklasse. Eine entsprechende Weisung definiert die Rahmenbedingungen.

8.2. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidgenössisches Berufsattest (EBA)

Ab dem ersten OS-Jahr informiert der Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit dem Hilfs- und Sonderschullehrer und dem Berufsberater über verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten und ermutigt den Schüler, Schnupperlehren oder Praktika in Unternehmen zu absolvieren. Ziel ist das Erreichen eines EFZ oder eines EBA.

8.3. Erste berufliche Ausbildung der IV

Stellt sich ab den ersten Monaten in der OS heraus, dass der Schüler keine gewöhnliche Berufsbildung absolvieren kann, informiert der Klassenlehrer und der Hilfs- und Sonderschullehrer in Zusammenarbeit mit dem Berufsberater die Schuldirektion über die Situation. Der Klassenlehrer zeigt den Eltern die Schritte, die bei der kantonalen IV-Stelle des Wallis im Hinblick auf eine Evaluation durch einen IV-Berufsberater zu unternehmen sind.

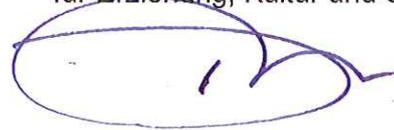
8.4. Zusätzliches OS-Jahr

Auf Antrag der Eltern und nach Rücksprache mit dem Klassenrat kann der Schuldirektor motivierten Schülern, die von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen profitierten, eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit gewähren. Der Schüler besucht entweder:

- eine 2. OS ohne Hilfs- und Sonderschulmassnahmen
- eine 3. OS mit, falls notwendig, integriertem Stützunterricht.

Diese Weisungen treten zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 27. Januar 2011/JFL/MD